

Wien, Mödling, St. Pölten, Mattersburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck, Salzburg, Linz

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB): Diese AGB regeln die Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und der HELMBERGER & Partner KG. Die Zustimmung zu den AGB bzw. der Umfang des Auftrages ergibt sich aus der Gesamtheit der Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, die zu diesem Zwecke aufgezeichnet und gespeichert wird.

ERSTBERATUNG / PERSÖNLICHE TERMINE: Nur die erste Beratung, egal ob telefonisch, über digitale Kanäle oder im persönlichen Termin ist gratis. Für das unentschuldigte Nichterscheinen zu einem vereinbarten Termin (egal ob Erstgespräch oder Folgetermin) werden 120 Euro brutto in Rechnung gestellt.

ENDE DES AUFTRAGS: Der Auftrag kann durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers jederzeit beendet werden. Der Auftragnehmer kann den Auftrag beenden, wenn das berechtigte Interesse des Auftraggebers im Laufe der Fallbearbeitung wegfällt bzw. ernsthaft in Frage steht, oder wenn Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Auftraggebers bzw. dessen Zahlungswillen besteht. In jedem Fall wird das bereits angefallene bzw. für die notwendigen Abschlussarbeiten anfallende Honorar geschuldet.

GEGENSTAND DER VEREINBARUNG: Gegenstand eines Auftrages bzw. der Vereinbarung sind Detektivdienstleistungen gem. § 129 der Gewerbeordnung. Der Eintritt eines bestimmten Erfolges ist nicht Gegenstand der Vereinbarung und kann nicht garantiert werden. Das Honorar fällt unabhängig von den Ergebnissen der Dienstleistungen an.

VERSCHWIEGENHEIT: Gemäß den Bestimmungen des § 130 der Gewerbeordnung besteht für Berufsdetektive und deren Bedienstete eine Verschwiegenheitspflicht über im Rahmen eines Auftrages zur Kenntnis gelangte Sachverhalte.

DATENSCHUTZ: Die Daten des Auftraggebers werden verarbeitet und gespeichert. Gründe dafür sind die vorvertragliche Vorbereitung, die Evaluierung des berechtigten Interesses, die Vertragserfüllung und eine rechtliche Verpflichtung (GewO, BAO, UGB) hierzu. Aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (BAO, UGB) werden die Verrechnungsdaten 7 Jahre gespeichert. Übergebene Berichte werden nach der Bezahlung aller offenen Rechnungen gelöscht. Für den Fall einer Zeugenladung muss der Auftraggeber die entsprechenden Berichte zur Verfügung stellen.

AUSFÜHRUNGSFREIHEIT: Die Art und Weise der Auftragsbearbeitung obliegt dem Auftragnehmer allein. Dies schließt den Einsatz von Subunternehmern mit ein.

BERICHTERSTATTUNG: Fortschritt und Erkenntnisse können auf allen möglichen Kanälen kommuniziert werden, jede Übermittlung von Erkenntnissen außerhalb des schriftlichen Berichts, ist aber unverbindlich.

VERWERTUNGSVERBOT: Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet jedwede egal auf welche Art übermittelte Erkenntnisse zu verwerten, ehe nicht alle Rechnungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsfall vollständig beglichen sind. Ein Zuwiderhandeln ist mit einer Vertragsstrafe von 15.000 Euro belegt.

VERTRAULICHE QUELLEN: Informationen aus vertraulichen oder schützenswerten Quellen fließen zwar in die Bearbeitung ein, werden aber nicht schriftlich dokumentiert oder weitergegeben. Die Herkunft von derartigen Informationen oder die Identität der Quelle wird nicht preisgegeben. Diesbezüglich verzichtet der Auftraggeber jedenfalls auf eine Zeugenladung.

ANZAHL MITARBEITER UND FAHRZEUGE: Beobachtungen und technische Einsätze werden mit mindestens 2 Detektiven und 1-2 Fahrzeugen durchgeführt. Erhebungen (also die Erkenntnisgewinnung durch verdeckte Befragung) wird durch 1 Detektiv durchgeführt. Beobachtungen werden zusätzlich von einem Einsatzleiter begleitet, der an keinen Ort gebunden ist. Eine Verstärkung oder Reduzierung der eingesetzten Kräfte in Abhängigkeit der Situation vor Ort oder der Gefährdungslage obliegt dem Einsatzleiter allein.

TECHNISCHE EINSÄTZE: Technik wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt. Ob und wie weit technisch gewonnene Erkenntnisse in den schriftlichen Bericht einfließen ergibt sich aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen und liegt allein im Ermessen des Auftragnehmers.

ABLÖSEN (SCHICHTEN): Es obliegt dem Auftragnehmer eingesetzte Mitarbeiter aus taktischen, organisatorischen oder arbeitsrechtlichen Gründen jederzeit kostenpflichtig abzulösen oder Dienstleistungen schon in der Planungsphase in mehrere Schichten aufzuteilen.

ABRECHNUNG: Die Abrechnung aller Tätigkeiten im Zusammenhang mit und auch als spätere Folge des Auftrages mit Ausnahme der „laufenden Bearbeitung“, der Mindestverrechnung und der Verrechnung bei Storno erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Abzugelten sind im Wesentlichen Arbeitsstunden, Kilometer und Auslagen. Beispiele für mögliche notwendige Arbeiten: Interne Besprechungen, Besprechungen, Telefonate und Chats mit dem Kunden, Erkundungen, Einsatzvorbereitungen, Erhebungen, Beobachtungen, internes und externes Berichtswesen, Nach- und Abschlussarbeiten, (auch spätere) Zeugenaussagen bei Ämtern, Behörden, Gerichten etc.

MINDESTVERRECHNUNG: Bei Recherchen werden mindestens 1 Stunde, bei Erhebungen / Befragungen mindestens 2 Stunden und bei Beobachtungen mindestens 3 Stunden pro Mitarbeiter und Teildienstleistung verrechnet. Die Mindestverrechnung fällt auch bei Einsätzen auf Abruf an.

SPLITBUCHUNGEN: Werden für einen Auftraggeber gleichzeitig mehrere Aufträge an einer Adresse bearbeitet, können die entstandenen Personal- und Sachaufwände gleichmäßig auf alle betroffenen Aufgaben verteilt werden. Derart gesplittete Verrechnungen werden auf dem Leistungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet (S) und die Mindestverrechnung pro Zeile beträgt 0,05 Einheiten.

KOSTEN BEI STORNO: Wird eine vom Auftraggeber bestellte und bereits mit Mitarbeitern besetzte Dienstleistung egal aus welchem Grund und egal von wem storniert oder auf einen anderen Kalendertag verschoben, fällt jedenfalls die Mindestverrechnung für alle bereits eingeteilten Mitarbeiter an.

KOSTENSCHÄTZUNGEN: Es werden grundsätzlich keine Kostenschätzungen abgegeben, da die Kosten von vielen sich ändernden Faktoren abhängen, die im Vorhinein realistischerweise nicht bekannt sind. Sollte dennoch eine grobe Schätzung abgegeben werden, ist diese absolut unverbindlich.

LAUFENDE BEARBEITUNG: die ständige Erreichbarkeit des Auftragnehmers, die laufende Beurteilung des Kenntnisstandes und laufende Anpassung des Ermittlungs- und Dienstplanes kann mit bis zu 30 Minuten Arbeitszeit pro Kalendertag nach Tarif „Berufsdetektiv“ in Rechnung gestellt werden. Jedenfalls wird die laufende Bearbeitung für die Dauer technischer Maßnahmen verrechnet.

TARIFE: Es werden für Berufsdetektive, besonders qualifizierte Mitarbeiter bzw. Einsatzleiter, Arbeiten im Innendienst und Arbeiten im Außendienst unterschiedliche Tarife in Rechnung gestellt. Im Außendienst wird zwischen Tag (06:00 – 21:00) und Nachtarbeiten (21:00 – 06:00) unterschieden. Eine Unterscheidung für Wochentage, Feiertage oder Sonntage gibt es nicht.

TARIF 1 im Außendienst wird bei Dienstleistungen angewandt, deren Notwendigkeit mehr als 8 Stunden vor Beginn der Dienstleistung bekannt ist.

TARIF 2 (SPONTANEINSATZ) im Außendienst wird bei Dienstleistungen angewandt, deren Notwendigkeit weniger als 8 Stunden vor Beginn der Dienstleistung bekannt wird. Außerdem werden alle Dienstleistungen nach Tarif 1 ab der 9. Einsatzstunde, jede Form vom Personenschutz, alle bewaffneten Einsätze und alle Einsätze mit Drohen nach Tarif 2 abgerechnet.

STUNDENSÄTZE (exklusive Mehrwertsteuer, pro Mitarbeiter, pro Stunde) sind nachfolgender Tabelle oder der aktuell gültigen Preisliste zu entnehmen.

AN UND ABFAHRTEN werden je Anfahrt und Schicht ab und bis zum nächstgelegenen Standort des Auftragnehmers verrechnet. Die Rechnungsadresse des Auftraggebers wird als fiktiver Standort einbezogen. Soforteinsätze werden ab dem Standort des entsandten Mitarbeiters bei Beginn der Einfahrt zum Einsatzort verrechnet.

RABATTE können auf den Standardtarif gem. dieser AGB gewährt werden. Jede Art von Pauschale gilt zwar für die Bemessung von Rabatten, wird aber selbst nicht rabattiert. Werden mehrere Rabatte gewährt, wird der Gesamtrabatt auf 20% gedeckelt. Jeder einzelne Rabatt wird bis max. 15% berücksichtigt. Rabatte wirken nie auf Auslagen.

VORAUSKASSARABATT Pro vorausfinanziertes Prozent der Rechnungssumme beträgt der Vorkassarabatt 0,15 %. Die Initiative und Verantwortung für diesen Rabatt liegt allein beim Auftraggeber, der jederzeit entsprechende Depotzahlungen leisten bzw. Anzahlungsrechnungen anfordern kann.

PRODUKTIONSRABATT: Pro Arbeitsstunde, die bei einem Geschäftsfall geleistet und kostenpflichtig verrechnet wird, werden 0,2 % Rabatt auf alle Leistungen des betreffenden Falls gewährt.

STAMMKUNDENRABATT: Pro 1.000 Euro bezahltem Umsatz in den letzten 12 Monaten, werden 1% Stammkundenrabatt gewährt. Der Stammkundenrabatt kann nicht übertragen werden.

SONDERRABATT: ein eventuell und unpräjudiziell gewährter Sonderrabatt verfällt, wenn die Rechnung nicht binnen 14 Tagen bezahlt ist. Der Sonderrabatt verfällt auch bei Ratenzahlung.

FÄLLIGKEIT: Die Rechnungssumme ist ohne Abzüge bei Übermittlung der Rechnung fällig. Ab 14 Tage nach dem Rechnungsdatum werden Verzugszinsen in Höhe von 4%/Jahr bei Konsumenten und 9,2%/Jahr bei Unternehmen verrechnet. Zwischenrechnungen sind jederzeit möglich, deren Nichtbezahlung führt zu einer Unterbrechung aller Dienstleistungen.

GERICHTSSTAND: Auf diese AGB ist österreichisches Recht anwendbar. Die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Wien Innere Stadt gilt als vereinbart, insofern nicht § 14 KSchG zwingend etwas anderes vorschreibt.

FERNABSATZ: Der Auftraggeber als Konsument hat das Recht, binnen 14 Tagen ab Tag der Auftragserteilung ohne Angabe von Gründen den zwischen ihm und der HELMBERGER & Partner KG abgeschlossenen Vertrag zu widerrufen, wenn dieser außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers abgeschlossen wurde. Um dieses Recht auszuüben, bedarf es eines schriftlichen Widerrufs. Wünscht der Auftraggeber ausdrücklich ein vorzeitiges Tätigwerden innerhalb der offenen Widerrufsfrist - etwa durch Beauftragung konkreter terminierter Maßnahmen und aller damit verbundenen vorbereitenden Maßnahmen - nimmt er zur Kenntnis, dass damit das Widerrufsrecht von diesem Vertrag gem. § 11 FAGG nicht mehr besteht.